

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die polyvalenten Bachelorstudiengänge
im Rahmen der akademischen Phase der
Lehrerbildung (PO 2016)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. September 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die polyvalenten Bachelorstudiengänge
im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerbildung (PO 2016)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 11. September 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 30 Abs. 1 und 3 sowie § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat der Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die polyvalenten Bachelorstudiengänge im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerbildung der Universität Bonn vom 16. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 9 vom 21. März 2016), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die polyvalenten Bachelorstudiengänge im Rahmen der akademischen Phase der Lehrerbildung der Universität Bonn vom 6. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 63 vom 21. September 2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Geltungsbereich“ werden folgende neuen Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2018 erstmalig zu den Modulen „Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis“ oder „Einführung in die Bildungswissenschaften – Theorie“ anmelden, absolvieren diese Module gemäß den Regelungen dieser Änderungsordnung. Die Wiederholung dieser Module nach nicht bestandener Prüfung erfolgt ab dem Wintersemester 2018/2019 gemäß den Regelungen dieser Änderungsordnung.“

„(7) Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können bis zum 30. September 2019 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2019 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln. Sofern sie ihr Studium bis zum 30. September 2019 nach dieser Prüfungsordnung nicht abgeschlossen haben, werden sie von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Satz 3 bleibt unberührt.“

2. § 3 „Akademischer Grad“ wird wie folgt geändert:

Absatz 2 findet keine Anwendung mehr.

3. In § 7 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.“

4. In § 12 „Zulassung zur Bachelorprüfung und zu Modulprüfungen“ werden die Absätze 1 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die oder der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 6 bezeichneten allgemeinen und fach- bzw. studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einen Bachelorstudiengang für die Lehrerbildung an der Universität Bonn bzw. ein Nachweis über die entsprechende Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG;

3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist;
4. ein tabellarischer Lebenslauf (Darstellung des Bildungsweges);
5. ein aktuelles Lichtbild.“

„(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. die oder der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen bzw. in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat; Gleiches gilt für nicht kompensierbare Prüfungsleistungen in Studiengängen von erheblicher inhaltlicher Nähe, sofern die nicht bestandene Prüfung ein Einschreibungshindernis darstellt; oder
- d. sich die oder der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 7 Abs. 1 in einem der gewählten Unterrichtsfächer/einer der gewählten beruflichen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde.“

5. In § 23 „Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit“ werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern (zwei Exemplare in Papierform und zwei Exemplare in digitaler Form auf zwei separaten Datenträgern); der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „mangelhaft“ bewertet.“

„(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

6. § 30 „Ergänzungsdokument (diploma supplement)“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Ergänzungsdokument (diploma supplement)

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte (einschließlich des lehramtsrelevanten Profils des Studiengangs samt Praxiselementen);
- den Studienverlauf;

- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen (nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss der Module);
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.“

7. Anlage 3 „Fachspezifische Bestimmungen und Modulpläne“ wird wie folgt angepasst:

- 1.) In III „Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik (Bachelor)“ werden die fachspezifischen Bestimmungen unter „A. Fachspezifische Bestimmungen“ wie folgt neu gefasst:

„1) Zu § 16 (Wiederholung von Prüfungen)

Abweichend von § 16 Abs. 6 ist im Modul „Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis“ bei Nichtbestehen einer Hausarbeit die erneute Teilnahme am Modul nicht erforderlich. Lediglich die Hausarbeit als Prüfung muss wiederholt werden.

2) Zu § 20 (Hausarbeiten)

1. Der Umfang jeder Hausarbeit beträgt mindestens 12.000 und höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen.
2. Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erstellt werden. Dann muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Bei Gruppenarbeiten muss der Textteil eines jeden Prüflings mindestens 12.000 und darf höchstens 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen umfassen.“

- 2.) In III „Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik (Bachelor)“ wird der Modulplan unter „B. Modulplan für das Lehramtsfach Bildungswissenschaften/Allgemeine Didaktik (Bachelor)“ wie folgt geändert:

Die Module „Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis“ und „Einführung in die Bildungswissenschaften – Theorie“ erhalten die im Anhang aufgeführte neue Fassung.

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Glaum

Der Vorstandsvorsitzende
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Robert Glaum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) vom 17. Mai 2017, der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fakultäten, der Entschließung des Rektorats vom 20. Juni 2017 sowie des gemäß § 80 Abs. 4 HG erteilten Einvernehmens mit der Katholischen Kirche vom 25. August 2017 und der Evangelischen Kirche vom 6. September 2017 gemäß Mitteilung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2017.

Bonn, den 11. September 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anhang

Wahlpflichtmodule im Polyvalenzbereich

FW / FD / BW	Modul-Nr./ Kürzel und Veranstaltungsformen	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer/ Fach- semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	LP
BW	Einführung in die Bildungswissenschaften – Praxis (V, S*)	keine	1/2. – 5.	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen grundlegende theoretische Prinzipien und die praktischen Gestaltungsnotwendigkeiten auf den folgenden Aufgabengebieten: Unterrichten, Didaktik und Methodik, Lernen, Leistungs- und Lernmotivation, Differenzierung und Förderung, Medienerziehung und -didaktik; - reflektieren über das eigene Verständnis als Lehrerin oder Lehrer, über die Lehrerrolle und entwickeln einen individuellen Ansatz zur Professionalisierung des Lehrerberufes; - kennen die spezifischen Rahmenbedingungen der Berufsbildung, deren institutionelle Kontexte und besonderen Formen berufspädagogischer Lehr-Lernprozesse; - kennen pädagogische und soziologische Theorien der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen; - kennen unterschiedliche Lerntheorien und sind in der Lage, diese Faktoren in Erziehung und Unterricht zu berücksichtigen; - kennen zentrale Theorien im Bereich der Gender-Forschung und deren Relevanz für schulischen Unterricht und Erziehung. 	Referat	Zwei Teilprüfungen: Klausur, Hausarbeit (Gewichtung: 1:1)	6
BW	Einführung in die Bildungswissenschaften – Theorie (V, S*)	keine	1/2. – 6.	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die anthropologische Grundlegung von Erziehung; - gewinnen einen historisch-systematischen Überblick über Bildungs- und Berufsbildungstheorien und verstehen Bildung als gesellschaftliche Praxis; - kennen die Entwicklung der Schule als typische Bildungsinstitution; - kennen das System der Berufsbildung als besondere Bildungsinstitution dualer Lernorte; - kennen und reflektieren zentrale Kulturtheorien; - kennen Theorien über interkulturelle Dimensionen bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und entwickeln eine eigene interkulturelle Kompetenz; - kennen einschlägige Bildungstheorien sowie ihre historischen und systematischen Implikationen; - gewinnen einen Überblick über Inhalte und Methoden der Bildungsforschung. 	Referat	Klausur	6